

## **1. Ergänzungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kranenburg vom 29.05.1979**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kranenburg vom 29.05.1979 in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in der Sitzung am 08.09.1988 folgende Satzung über die endgültige Herstellung und über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet 5 -4. Änderung- (Galgensteeg) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Soweit nicht dies, in Form einer Ergänzungssatzung abgefaßte Einzelsatzung etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der vorstehend genannten Ausgangssatzung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Beitragsmaßstab, Beitragspflicht, Kostenspaltung, Vorausleistungen, Ablösung und Fälligkeit.
- (2) Erfasst der Wortlaut der Ausgangssatzung den dieser Ergänzungssatzung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht ausdrücklich, so sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ergänzungssatzung bezieht sich auf den Ausbau der Erschließungsanlagen im Baugebiet 5 -4. Änderung- (Galgensteeg) mit den folgenden Straßen:

Uhlandstraße vom Einmündungsbereich Galgensteeg bis zur Schillerstraße, Mörikestraße, Riehlstraße

#### **§ 3 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Der Ausbau der Erschließungsanlagen im Baugebiet 5 -4. Änderung- (Galgensteeg) ist abgeschlossen. Die Erschließungsanlagen sind damit endgültig hergestellt.
- (2) Die Herstellungsmerkmale der in § 2 genannten Erschließungsanlagen weichen von den in § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kranenburg vom 29.05.1979 genannten Herstellungsmerkmalen wie folgt ab:

- |  |   |
|--|---|
| a) Uhlandstraße<br>(vom Einmündungsbereich<br>Galgensteeg bis zur<br>Schillerstraße) | kein Gehweg; durch zweisteinige<br>Rinne zur Fahrbahn hin abgegrenzter<br>Mehrzweckstreifen |
| b) Mörikestraße  | - " -   |
| c) Riehlstraße   | - " -   |

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
08.09.1988	---	15.09.1988	26.09.1988	27.09.1988